

**1. Änderung der  
Gesellschaftssatzung  
„Zukunft.Coburg.Digital GmbH“**

**§ 1**

Die Gesellschaftssatzung „Zukunft.Coburg.Digital GmbH“ vom 28.04.2017 wird wie folgt geändert:

1. In § 5 „Organe der Gesellschaft“ werden die Worte „der Aufsichtsrat“ gestrichen und durch „der Beirat“ ergänzt.
2. In § 6 „Gesellschafterversammlung“ wird Abs. 2, lit. a wie folgt geändert „...und Abberufung des Beirates,“
3. In § 6 „Gesellschafterversammlung“ wird Abs. 2, lit. h am Anfang wie folgt ergänzt: „der Erwerb und“
4. § 8 „Aufsichtsrat“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

**§ 8 Beirat**

1. Der Beirat besteht aus 13 (13) Mitgliedern.
2. Der Beirat setzt sich zusammen aus:
  - a) dem Oberbürgermeister der Stadt Coburg und dem Landrat des Landkreises Coburg als geborene Mitglieder
  - b) 4 Mitgliedern, welche der Stadtrat entsendet;
  - c) 4 Mitgliedern, welche der Kreistag entsendet;
  - d) einem Mitglied, das die IHK zu Coburg entsendet;
  - e) dem Kreishandwerksmeister Coburg
  - f) einem Mitglied, das die Hochschule Coburg entsendet.
3. Die Leitung der Beiratssitzungen obliegt den Vertretern der Gesellschafter Stadt Coburg und Landkreis Coburg im 3-jährigen Wechsel. Es beginnt der Vertreter des Gesellschafters Landkreis Coburg. Der 1. Wechsel erfolgt zum 01.01.2020.
4. Die Amtszeit der Mitglieder nach Ziffer 2 b und c richtet sich nach den Amtsperioden des Stadtrates der Stadt Coburg und des Kreistages des Landkreises Coburg. Wiederentsendung ist zulässig. Die Beiratsmitglieder bleiben bis zur Neubestimmung bzw. Neuwahl im Amt.
5. Die Haftung der Mitglieder des Beirats ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
5. In § 9 Abs. 1 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Der Beirat hat die Aufgabe, Informationen aus der Region bzw. übergeordneten Behörden in die Gesellschaft einzubringen sowie als Multiplikator für den Gesellschaftszweck zu wirken.“

6. In § 10 Abs. 6 werden die Worte „bzw. des Aufsichtsrates.“ gestrichen.

7. § 16 „Sondervorschriften“ erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Dem Gesellschafter Stadt Coburg und dem Gesellschafter Landkreis Coburg stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsatzgesetz, dem Rechnungsprüfungsamt der Stadt Coburg, dem Kreisrechnungsprüfungsamt und dem für sie zuständigen überörtlichen Prüfungsorgan die Rechte aus § 54 Haushaltsgrundsatzgesetz zu.“

## § 2

*Diese 1. Änderung tritt am XX.XX.XXXX in Kraft.*

*(Datum)*

Coburg, den  
Landkreis Coburg

Michael Busch  
Landrat